



Rat der  
Europäischen Union

085492/EU XXV. GP  
Eingelangt am 26/11/15

Brüssel, den 24. November 2015  
(OR. en)

14049/15  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0271 (NLE)**

---

**AVIATION 135**

## **VORSCHLAG**

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 805 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des BESCHLUSSES DES RATES über den im Namen der Europäischen Union einzunehmenden Standpunkt in Bezug auf die zu verabschiedenden Beschlüsse der Ständigen Kommission von Eurocontrol hinsichtlich der Funktionen und Aufgaben von Eurocontrol sowie der zentralen Dienste

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 805 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2015) 805 final - ANNEX 1

---

14049/15 ADD 1

/pg

DGE 2A

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.11.2015  
COM(2015) 805 final

ANNEX 1

**ANHANG**

des

**BESCHLUSSES DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union einzunehmenden Standpunkt in Bezug auf  
die zu verabschiedenden Beschlüsse der Ständigen Kommission von Eurocontrol  
hinsichtlich der Funktionen und Aufgaben von Eurocontrol sowie der zentralen Dienste**

**DE**

**DE**

# **ANHANG**

**des**

## **BESCHLUSSES DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union einzunehmenden Standpunkt in Bezug auf  
die zu verabschiedenden Beschlüsse der Ständigen Kommission von Eurocontrol  
hinsichtlich der Funktionen und Aufgaben von Eurocontrol sowie der zentralen Dienste**

### **I. Funktionen und Aufgaben von Eurocontrol**

Die EU verlangt, dass der vorgeschlagene Text in Bezug auf Dienste, Funktionen und Aufgaben von Eurocontrol in keiner Weise die Zuständigkeiten der EU berührt und künftigen Maßnahmen der EU nicht vorgreift. Soweit bestimmte Aufgaben derzeit vorübergehend von Eurocontrol innerhalb des EU-Rechtsrahmens ausgeführt werden, dürfen diese nicht als von EU-Beschlüssen unabhängige Aufgaben dargestellt werden.

Gegenüber der in der Anlage zum Eurocontrol Aktionspapier CN-SG-6-2015 über die Funktionen und Aufgaben von Eurocontrol vom 16. November 2015 vorgeschlagenen Liste der Funktionen und Aufgaben verlangt die EU folgende Änderungen:

- (1) In Bezug auf Artikel 2 Absatz 1 über „Funktionen und Dienste“:
  - (a) ~~Verkehrsflussregelung~~ Zentrales Flottenmanagement;
  - (b) ATM-Netzfunktionen, wenn von im Namen der Europäischen Union zugewiesen;
  - (c) ATM-Funktionen Aufgaben im Namen der ICAO für die EUR/NAT-Region;
  - (d) Festsetzung, Berechnung und Erhebung von Flugsicherungsgebühren;
  - (e) Erbringung von Flugverkehrsdiensten im MUAC, vorbehaltlich der Ergebnisse der Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten und Eurocontrol;
  - (f) Zentrale Funktionen und Dienste wie EAD, ARTAS/CAMOS und andere zentrale Dienste, die Eurocontrol von der Ständigen Kommission im Einvernehmen mit der Union übertragen werden könnten.
- (2) In Bezug auf Artikel 2 Absatz 2 über „Rollen“:
  - (a) In Bezug auf „Unterstützung“ sind folgende Folgende Änderungen sind vorzunehmen:
    - i. Unterstützung für seine Mitgliedstaaten, nationale Sicherheitsbehörden, Flugsicherungsdienste und andere einschlägige Akteure;
    - ii. Unterstützung für die EU-Einrichtungen, einschließlich der Bereitstellung von Fachwissen zur Unterstützung von Regulierungstätigkeiten im Einklang mit

der Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und Eurocontrol vom 29. Oktober 2012, auf Anforderung dieser Einrichtungen;

- iii. Erleichterung und Förderung europäischer Interessen in Nicht-ECAC-Staaten in ATM-Fragen in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedstaaten, deren Flugsicherungsdiensten und der Industrie und der EU, außer in Bereichen, für die EU-Vorschriften gelten, und unter Beachtung der Zuständigkeiten der EU;
  - iv. Beitrag zu SESAR (FuE, Weiterentwicklung und Umsetzung des ATM-Masterplans) – aufbauend auf seinem ATM-Sachverstand, der europaweiten Abdeckung, zivil-militärischen Aspekten und seiner Rolle für das Netzmanagementzentrale Flottenmanagement – im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften;
  - v. Bereitstellung von Forschungs- und forschungsverwandten Simulationseinrichtungen, z. B. für SESAR, weitere Forschungstätigkeiten und den Luftraum betreffende Veränderungen – im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, sofern anwendbar;
  - vi. Aus- und Weiterbildungsangebote für Organisationen der Mitgliedstaaten.
- (b) In Bezug auf „Kooperationsmechanismen“ sind folgende Folgende Änderungen sind vorzunehmen:
- i. Erleichterung und Förderung der Koordinierung zwischen zivilen und militärischen Stellen in Bezug auf Entwicklungen beim Flugverkehrsmanagement bzw. bei den Flugsicherungsdiensten;
  - ii. Unterstützung der Mitgliedstaaten in der ICAO, unter Beachtung der Zuständigkeiten der EU;
  - iii. Zusammenarbeit mit anderen Weltregionen – vorbehaltlich einer Einigung mit den Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Koordinierung mit der EU;
  - iv. Internationale Zusammenarbeit/Koordinierung (ICAO, FAA, NATO usw.) im Namen seiner Mitgliedstaaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind;
  - v. Auf Anfrage Beratung von Nicht EU-Staaten der Mitgliedstaaten, die nicht der EU angehören und keine Vereinbarungen mit der Union getroffen haben, in Fragen der ATM-Sicherheit und -Leistung, unter Einbeziehung einschlägiger Regeln der ICAO, der EU und der EASA, um zu informieren und zur Verbesserung von Harmonisierung, Sicherheit, betrieblicher Effizienz sowie zur Verstärkung von Größenvorteilen im Einklang mit den ICAO-Regeln, in Koordinierung mit der EU und unter Beachtung ihrer Zuständigkeiten;
- (c) In Bezug auf „Europaweite ATM-Daten und -Informationen“ sind folgende Folgende Änderungen sind vorzunehmen:
- i. Erhebung und Analyse von Daten, darunter Leistungsdaten, Sicherheitsdaten usw. (zur „Wartung“ der Systeme und zur Unterstützung von Regulierungstätigkeiten) für Staaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, und,

wenn Eurocontrol diese Aufgabe von der EU übertragen wurde, für EU-Mitgliedstaaten;

- ii. Analyse der erfassten Daten und Berichterstattung darüber (z. B. ACE, PRR) für Staaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, und, wenn Eurocontrol diese Aufgabe von der EU übertragen wurde, für EU-Mitgliedstaaten;
- iii. Maßnahmen zur Umsetzung von ESSIP/LSSIP, wenn diese Aufgabe von der Europäischen Union übertragen wurde;
- iv. , einschließlich Berichterstattung über die Umsetzung des globalen Plans für die ATM-Modernisierung (GANP) und der Modernisierung des Luftsystemblocks (ASBU) an die ICAO, und Gewährleistung der Koordinierung mit den Berichterstattungsmechanismen der EU, im Einvernehmen mit der Europäischen Union;
- v. Sammlung von Verkehrsdaten und Erstellung von STATFOR Prognosen.

## **II. Zentrale Dienste**

Die Union vertritt den Standpunkt, dass ein Beschluss über die zentralen Dienste in diesem Stadium verschoben werden muss.

Der Union liegen derzeit keine ausreichenden Informationen zur inhaltlichen Bewertung eines solchen Beschlusses vor. Ein solcher Beschluss könnte künftigen Tätigkeiten von Eurocontrol vorgreifen und sich negativ auf die einschlägige Tätigkeit der Union – insbesondere in Bezug auf die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) – auswirken.